

2528 065

36

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_575/68

URTEIL

Verkündet am

22. Mai 1968
B l e c h e r ,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Werbeberaters Karl-Heinz F [REDACTED] ,
M [REDACTED] , M [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]:
Rechtsanwalt [REDACTED]
als amtl. best. Vertreter,

gegen

seine Ehefrau Magdalene Sophie F [REDACTED]
geb. M [REDACTED] , B [REDACTED] , B [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 15. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, beide deutsche Staatsangehörige, haben am 26. März 1938 vor dem Standesbeamten in Bremen-Mitte die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind zwei, in den Jahren 1938 und 1948 geborene Söhne hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien hat im Jahre 1952 stattgefunden.

- 3 -

Im November 1938 wurde der Kläger zur Wehrmacht einberufen. Er geriet im Mai 1940 in Kriegsgefangenschaft, aus der er erst im April 1947 entlassen wurde. Nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft lebten die Parteien bis zum Jahre 1950 gemeinschaftlich in der ehelichen Wohnung in Achim. Im Jahre 1950 nahm der Kläger eine Stellung in Frankfurt an und verzog ohne seine Familie dorthin. In der Folgezeit nahm der Kläger Beziehungen zu anderen Frauen auf. Aus seinen Beziehungen zu einer Frau H. sind zwei Kinder hervorgegangen. Bemühungen des Klägers, die Beklagte zur Einwilligung in eine Ehescheidung zu bewegen, um Frau H. heiraten zu können, blieben erfolglos. Frau H. ist inzwischen nach Kanada ausgewandert.

Der Kläger lebt nunmehr seit mehreren Jahren mit Frau W. in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen. Aus dieser Verbindung sind auch zwei Kinder hervorgegangen.

Im Jahre 1960 führte der Kläger gegen die Beklagte einen auf § 48 EheG gestützten Scheidungsrechtsstreit. Die Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Bremen vom 22. Juni 1960 (8 a R 161/60) mit Rücksicht auf das damals 12 Jahre alte und an Tuberkulose erkrankte jüngere Kind der Parteien zurückgewiesen (§ 48 Abs. 3 EheG). Wenige Monate nach Rechtskraft dieses Urteils erwirkte der Kläger die Scheidung seiner Ehe vor einem mexikanischen Gericht. Die Beklagte, die in Mexiko öffentlich geladen worden war, wußte von dem Scheidungsverfahren in Mexiko nichts. Nach der Scheidung seiner Ehe mit



der Beklagten durch ein mexikanisches Gericht schloß der Beklagte mit Frau W. die Ehe in Mexiko. Diese Ehe ist durch Urteil des Landgerichts Mainz vom 11. Juli 1963 (1 R 52/63) für nichtig erklärt worden. Die Bemühungen des Klägers, eine Anerkennung des in Mexiko erwirkten Scheidungsurteils zu erreichen, blieben erfolglos.

Der Kläger begehrt nunmehr erneut die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG. Er hat hierzu vorgetragen: Im Jahre 1938 sei die Ehe nur wegen der bevorstehenden Geburt des ersten Kindes geschlossen worden. Im Verlaufe der Ehe sei nie eine echte eheliche Bindung entstanden. Das sei auch nicht möglich gewesen. Im Jahre 1938 hätte die eheliche Gemeinschaft nur wenige Monate bis zu seiner Einberufung als Soldat bestanden. Während seiner Kriegsgefangenschaft habe die Beklagte ihm die Scheidung der Ehe vorgeschlagen und ihm nach seiner Rückkehr gestanden, daß sie zu einem anderen Mann ehebrecherische Beziehungen unterhalten habe. Diesen Ehebruch habe er der Beklagten zwar verziehen, um einen neuen Aufbau des ehelichen Lebens zu versuchen. Nach dieser Verzeihung habe er jedoch in einem Notizbuch der Beklagten Aufzeichnungen gefunden, aus denen hervorgegangen sei, daß die Beklagte zu zahlreichen anderen Männern ehewidrige Beziehungen unterhalten habe. Er habe ihr aber auch diese Fehlritte verziehen. Später habe er sich jedoch von der Beklagten abgewandt, weil er es trotz der Verzeihung nicht habe ertragen können, daß die Beklagte während seiner Gefangenschaft sich zahlreichen anderen Männern zugewandt habe. Ende 1949 habe sich da-

her der Versuch, die Ehe fortzusetzen, als erfolglos herausgestellt. Seit Ende 1949 habe er immer wieder versucht, die Beklagte zu einer gütlichen Scheidung zu bewegen. Beziehungen zu anderen Frauen habe er erst nach Eintritt der Zerrüttung der Ehe angeknüpft. Zu einer Scheidung sei die Beklagte auch gelegentlich, so insbesondere 1957, bereit gewesen. Eine vor einem Rechtsanwalt erzielte Übereinkunft habe die Beklagte jedoch kurze Zeit später widerrufen. Die anfängliche Scheidungsbereitschaft der Beklagten spreche dafür, daß ihr eine Bindung an die Ehe fehle. Im Verlaufe der langjährigen Trennung habe die Beklagte auch niemals versucht, ihn zur Rückkehr zu bewegen.

Der Kläger hat beantragt,
die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat Widerspruch gegen die Scheidung erhoben und hierzu vorgetragen: Sie und die Kinder seien grundlos vom Kläger verlassen worden. Der Kläger habe zu verschiedenen anderen Frauen ehewidrige Beziehungen aufgenommen, von denen er mehrere uneheliche Kinder habe. Dieses Verhalten des Klägers habe die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt. Während der Gefangenschaft des Klägers habe sie nur mit einem Mann für kurze Zeit ehewidrige Beziehungen unterhalten. Der Kläger habe bereits im Jahre 1950, also zu einer Zeit, als die Parteien noch zusammenlebten, zu einem Fräulein F. unerlaubte Beziehungen unterhalten. Von 1952 bis 1957

habe er mit Frau H. [REDACTED] zusammengelebt. Danach habe er sich Frau W. [REDACTED] zugewandt. Dieses Verhalten des Klägers habe zu der Zerrüttung der Ehe geführt. Die Behauptung des Klägers, sie habe, abgesehen von dem zugestandenem, nur 3 Monate andauernden Verhältnis, noch zu weiteren Männern ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen unterhalten, sei völlig aus der Luft gegriffen. Niemals sei sie bereit gewesen, sich vom Kläger scheiden zu lassen. Nur auf Drängen des Klägers habe sie mit diesem einmal einen Rechtsanwalt aufgesucht, aber hier bereits erklärt, sich nicht scheiden zu lassen. Im Jahre 1952 habe sie dem Kläger viele Briefe geschrieben, da dieser jedoch auf ihre zahlreichen Briefe nicht reagiert habe, habe sie es schließlich aufgegeben, ihm zu schreiben.

Das Landgericht hat die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG für gegeben angesehen und auch nicht mehr die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des jüngeren Kindes der Parteien für erforderlich gehalten; es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten für zulässig und begründet erachtet und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren aus § 48 EheG weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Da die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision allein nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO statthaft ist, unterliegt nicht der Nachprüfung die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet sei (§ 48 Abs. 1 EheG). Nachprüfbar durch das Revisionsgericht bleibt daher nur, ob das Berufungsgericht fehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der von der Beklagten nach § 48 Abs. 2 EheG erhobene Widerspruch zulässig und beachtlich sei.

Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, daß das klageabweisende Urteil vom 22. Juni 1960 zu § 248 Abs. 2 EheG keine Feststellungen, sondern nur Betrachtungen enthält, die dahin gehen, daß die Klage wohl auch wegen des von der Beklagten erhobenen Widerspruchs keinen Erfolg haben "dürfte". Es hat hieraus zutreffend gefolgert, daß diese Erwägungen nicht einmal die Bedeutung einer Hilfsbegründung hätten, so daß ihnen keine Bindungswirkung im Sinne des § 616 ZPO zukomme.

Im weiteren gelangt das Berufungsgericht zu der Feststellung, daß die Zerrüttung der Ehe der Kläger allein verschuldet habe.

Demgegenüber bleibt die Rüge der Revision erfolglos, das Berufungsgericht habe sich fehlerhaft auf die lückenhafte Feststellung und Würdigung einiger Vorgänge aus der Zeit nach der Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft beschränkt, so daß es der im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG gebotenen einge-

henden Würdigung des gesamten Eheverlaufs und der für die fortschreitende Zerrüttung wirksam gewordenen Umstände ermangele.

Entgegen dem Standpunkt der Revision hat das Berufungsgericht das Verhandlungsergebnis in einer den Anforderungen des § 286 ZPO entsprechenden Weise gewürdigt. Es hat hierbei den Umstand, daß die Beklagte sich vor der Rückkehr des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft eingestandenermaßen ehebrecherischer Beziehungen zu einem anderen Mann schuldig gemacht hat, nicht außer acht gelassen. Es konnte jedoch daraus, daß der Kläger der Beklagten den Treuebruch verziehen hatte, die Ehe der Parteien, wie das Berufungsgericht feststellt, nach der eigenen Aussage des Klägers zunächst einen harmonischen Verlauf nahm und aus der Ehe sogar ein im Jahre 1948 geborenes Kind hervorging, ohne Rechtsirrtum die Überzeugung gewinnen, die Treueverletzung der Beklagten habe nicht zur Zerrüttung der Ehe der Parteien beigetragen. Der Revision ist zuzugeben, daß ein von einem Ehegatten begangener Treuebruch die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten auch dann beeinträchtigen und untergraben kann, wenn die Ehegatten zunächst den Willen haben, über den Treuebruch hinwegzusehen. Doch können die besonderen Verhältnisse, insbesondere der weitere Verlauf der Ehe auch den Schluß rechtfertigen, daß der Treuebruch ohne Einfluß auf die eheliche Bindung der Ehegatten geblieben ist. Dies zu beurteilen liegt im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung. Die Revision zeigt aber keinen Fehler in dieser tatrichterlichen Würdigung auf, sondern ihr Vorbringen geht unzulässig-

gerweise letztlich dahin, die eigene Würdigung an die Stelle der Würdigung des Berufungsgerichts zu setzen.

Konnte das Berufungsgericht somit fehlerfrei zu dem Ergebnis gelangen, daß der Treuebruch der Beklagten sich nicht zerrüttend auf die Ehe der Parteien ausgewirkt habe, so blieb es, entgegen der Ansicht der Revision, unerheblich und bedurfte keiner ausdrücklichen Erörterung, daß möglicherweise schicksalsbedingte Umstände, nämlich die vom Kläger behauptete Heirat nicht aus Liebe, sondern mit Rücksicht auf das erwartete Kind, die Trennung der Parteien nach knapp neunmonatiger Ehe wegen der Einbrufung des Klägers zur Wehrmacht und dessen Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft erst im April 1947, es noch nicht bis zur Rückkehr des Klägers im April 1947 zu einer besonders gefestigten Ehebindung hatten kommen lassen. Nahm nach diesem Zeitpunkt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Ehe zunächst einen harmonischen Verlauf, dann können diese schicksalsbedingten Umstände noch weniger als der Treuebruch der Beklagten für die später eingetretene Ehezersüttung ursächlich gewesen sein.

Nach der Rückkehr des Klägers aus der Gefangenschaft hat die Beklagte durch ihr Verhalten oder dadurch, daß aus ihrer Vergangenheit weiteres zu Tage getreten sei, was die Ehe hätte belasten können, dem Kläger keine Veranlassung gegeben, sich von der Ehe abzuwenden. Das aber konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu dem Schluß führen, daß allein das Verhalten des Klägers, nämlich seine Aufnahme von

ehewidrigen und ehebrecherischen Beziehungen zu anderen Frauen, die Ehe zerrüttet habe. Hierbei bleibt es, entgegen der Ansicht der Revision, bedeutungslos, ab welchem Zeitpunkt sich von einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe sprechen läßt. Jedenfalls konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß nicht etwa beim Kläger die Treueverletzung der Beklagten nachgewirkt habe, er letztlich nicht über sie hinweggekommen sei, sondern daß sein ohne rechtfertigenden Grund aufgenommenes ehewidriges und ehebrecherisches Verhalten zu anderen Frauen die nach den eigenen Angaben des Klägers zunächst gut verlaufende Ehe belastet und nach und nach immer mehr zerrüttet habe, bis sie schließlich, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt, unheilbar zerrüttet gewesen sei.

Die Revision wendet sich auch ohne Erfolg gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß es der Beklagten weder an der Bindung an die Ehe noch an der zumutbaren Bereitschaft fehle, die Ehe fortzusetzen.

Das Berufungsgericht hat sich, entgegen der Ansicht der Revision, bei dieser Feststellung nicht nur an ein "Lippenbekenntnis" der Beklagten gehalten, sondern alle in dem Rechtsstreit hervorgetretenen Tatsachen, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung der Beklagten zulassen, umfassend und im Zusammenhang gewürdigt. Auch hierbei lag es im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung, wenn das Berufungsgericht dem ehelichen Treuebruch der Beklagten, ihrer - vom Berufungsgericht unterstellten - Verhandlungsbereitschaft

über eine Scheidung, die sie aber gleich widerrief, und der Strafanzeige wegen Unterhaltsverletzung eine andere Beurteilung beigemessen hat, als die Revision es will. Selbst wenn die zahlreichen Briefe der Beklagten an den Kläger nur Geldforderungen zum Inhalt hatten, so rechtfertigt dies um so mehr den vom Berufungsgericht gezogenen Schluß, da der Kläger auf zahlreiche Briefe der Beklagten nicht reagiert habe, könne daraus, daß die Beklagte schließlich resignierend ihre fruchtlosen Bemühungen aufgegeben habe, nicht geschlossen werden, daß bei ihr jede Bindung an die Ehe verloren gegangen sei. Denn wenn der Kläger selbst gegenüber berechtigten Unterhaltforderungen von Frau und Kindern mit Schweigen reagierte, konnte und mußte die Beklagte davon ausgehen, daß sie bei Briefen, die inhaltlich auf eine Rückkehr des Klägers abzielten, noch weniger mit einer Antwort rechnen könne. Im übrigen war das Berufungsgericht nicht genötigt, das Vorhandensein einer Bindung festzustellen, sondern im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG genügte seine Feststellung, daß nicht hinreichende Tatsachen von Kläger dafür behauptet und bewiesen worden seien, daß bei der Beklagten keine Bindung an die Ehe mehr bestehe.

Danach erweist sich die Revision als ungegründet.

Dr. Hauß	Johannsen	Dr. Pfretzschner
Dr. Reinhardt	Dr. Buchholz	